

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **26 (1939)**

Heft 21: **Vererbungsfragen in Erziehung und Schule II**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vorlage über den obligatorischen militärischen Vorunterricht

Der Bundesrat genehmigte kürzlich die Entwürfe zu einem Bundesgesetz betr. die Abänderung der Art. 103 und 104 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betr. die Militärorganisation, zu einer Verordnung über den militärischen Vorunterricht und zu einer entsprechenden Botschaft. Zur allgemeinen Orientierung geben wir hier einen Ueberblick über den Inhalt der Botschaft wie der Entwürfe und zitieren einige kritische und zustimmende Aeusserungen.

Die Botschaft weist einleitend auf die Anfänge eines militärischen Vorunterrichtes (m. VU) in der alten Eidgenossenschaft hin (Ringen, Laufen und Steinstossen, Freischiessen der Knaben im 15. und 16. Jahrhundert, Kadettenkorps seit 1787). Sie stellt fest, dass schon in der Militärorganisation vom 13. November 1874 die Kantone zur Durchführung des obligatorischen VU. verpflichtet wurden, und zwar in drei Stufen: 1. Schulturnen der Knaben vom 10. Altersjahr bis zum Schulaustritt, 2. turnerische Vorbereitung auf den Wehrdienst vom Schulaustritt bis zum 20. Altersjahr, 3. Schiessausbildung im 18. und 19. Altersjahr. Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden aber „nicht oder nur unvollständig durchgeführt“. Die Botschaft sieht die Ursache dafür „in der Selbständigkeit der Kantone im Schulwesen, in der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und Anschauungen der Bevölkerung und namentlich in der ungenügenden turnerischen Ausbildung und Eignung des Lehrpersonals der Volksschule“.

„Der Bund hatte keine Befugnisse, einheitliche Weisungen über den Turnunterricht zu erlassen und für ihre Befolgung zu sorgen.“ Interessant ist dabei der Hinweis auf die „Selbständigkeit der Kantone im Schulwesen“ als damaligem Hindernis für die heute erneuerten Vorschläge des Militärdepartements.

Die Botschaft stellt weiter fest, dass „nur der obligatorische Turnunterricht der männlichen Jugend bis zum Schulaustritt mehr oder weniger verwirklicht wurde“, und dass der Bund für die Durchführung des VU. nach der Schulentlassung“ auf die freiwillige Beteiligung und die Tätigkeit der Turn-, Schützen- und militärischen Vereine angewiesen blieb.“ — Die Militärorganisation von 1907 liess das im Vorentwurf vorgesehene Obligatorium des VU. im nachschulpflichtigen Alter fallen, „um nicht die Annahme des Gesetzes zu gefährden“. Es wurden lediglich die turnerischen Rekrutenprüfungen eingeführt, und die freiwillige Tätigkeit erfuhr stärkere Bundesunterstützung. — Auch im Weltkriegsjahr 1916 brachte ein

Vorstoss des Eidg. Turnvereins und anderer Verbände dem Obligatorium keinen Erfolg. — Auf Grund der Erfahrungen wurden dann die 1909 und 1915 erlassenen Verordnungen über den VU. durch jene von 1928 ersetzt, die heute noch gelten. Der Schulunterricht wurde seither durch den Erlass der Eidg. Turnschule (für die Knaben), durch die Einführung der Eidg. Turnlehrerdiplome, durch die Turninspektion in den Lehrerbildungsanstalten, die Ausgestaltung der Turnlehrerkurse usw. gefördert. Auch der freiwillige VU. im nachschulpflichtigen Alter (turnerischer VU., Jungschützenkurse, bewaffneter VU.) erfuhr inzwischen manche Verbesserung. Seit der Aufhebung des bewaffneten VU. im Jahre 1934 ist die Teilnehmerzahl des turnerischen VU. und der Jungschützenkurse erheblich gestiegen (bei jenem um 11,539, bei diesem um 29,386).

„Trotz des erfreulichen Aufschwunges der freiwilligen Vorunterrichts-Tätigkeit drängt sich heute die Frage der Einführung des Obligatoriums gebieterisch auf,“ meint die bundesrätliche Botschaft. Und sie weist zur Begründung des obl. m. VU. auf die Lücken zwischen dem Turnunterricht der Schulzeit und dem Eintritt in den Wehrdienst hin; diese Lücke könne durch den freiwilligen VU. nicht geschlossen werden, da dieser nur einen Teil der männlichen Jugend — „die Elite“ — erfasse. Für die Einführung des Obligatoriums sei heute der Boden „wohl vorbereitet“ durch die militärpolitische Weltlage und das Beispiel der Nachbarstaaten. Ein zweiter Grund für die Einführung sei die Notwendigkeit einer bessern Vorbereitung der Rekruten bei der starken Belastung der Rekrutenschule durch die neuzeitliche Kriegstechnik. „Der bewaffnete VU. hat den jungen Mann kurz vor dem Eintritt in den Wehrdienst körperlich zu trainieren, mit den Handfeuerwaffen und den Elementen der Schiesskunst vertraut zu machen, ihn geistig zu wecken . . .“ Ob in dem vorgeschlagenen Militärvorkurs von 80 Stunden neben dem körperlichen Training und der schiessstechnischen Vorbildung Wesentliches getan werden kann, dass der angehende Rekrut „einen durch Uebung gestählten Willen, aufgeweckte Sinne und Gemeinschaftsgefühle mitbringt,“ darf füglich bezweifelt werden; diese Eigenschaften sichern m. E. nur die vorausgehenden Jahre einer konsequenten Er-

ziehung in Familie, Kirche, Schule und Jugendorganisation.

Die Einführung des obl. m. VU. bedingt die Aenderung der Militärorganisation von 1907; diese unterliegt dem fakultativen Referendum. Erfreulich ist nun die Auffassung, welche die Botschaft im Hinblick auf den Volksentscheid vertritt: „Damit dieser bejahend ausfalle, muss der obligatorische VU. frei sein von jedem engherzigen Schema und die in mancher Hinsicht weit auseinandergehenden Verhältnisse und Bedürfnisse der verschiedenen Teile unseres vielgestaltigen Landes berücksichtigen. Er muss zweitens entsprechend den guten bisherigen Erfahrungen die tüchtigen verfügbaren Kräfte aller turnerisch-sportlichen und militärischen Verbände (auch der evt. künftig freiwillig im VU. tätigen Jugendorganisationen! H. D.), sowie der Schule, zur Mitarbeit heranziehen. Ferner muss eine Ueberlastung der jungen Leute von 16 bis 20 Jahren, die durch Beruf, Berufsschulen, Kirche und Vereine bereits stark beansprucht sind, tunlichst vermieden werden.“ Wir dürfen in dieser Feststellung — über deren praktische Anwendung im Text der Vorlage die Meinungen allerdings auseinandergehen — einen teilweisen Erfolg der Resolutionen und Eingaben evangelischer und katholischer Verbände zum stark umstrittenen Vorentwurf des Eidg. Militärdepartements sehen.

An der Jahresversammlung in Appenzell hatte der Katholische Lehrerverein der Schweiz — und nachher auch der Schweiz. katholische Volksverein an seiner Einsiedler Tagung — zum obligatorischen militärischen Vorunterricht öffentlich Stellung bezogen. Die bezüglich Resolution des KLVS. erklärte u. a.: „Die Erziehung des Einzelnen zur freiwilligen Leistung des vaterländisch Notwendigen und Nützlichen ist dem zum vornherein verordneten Zwang vorzuziehen. Darum lehnen wir jeden nicht durch dringende Verhältnisse gerechtfertigten Zwang in der Durchführung des turnerischen und militärischen VU. strikte ab . . . Die geistige und berufliche Ausbildung der Jugend darf durch den militärischen VU. nicht beeinträchtigt werden . . .“ Eine Eingabe der Arbeitsgemeinschaft für Erziehung und Unterricht des Schweiz. katholischen Volksvereins und des Verbandes katholischer Jugendorganisationen an das Eidg. Militärdepartement stellte an ein allfälliges Obligatorium u. a. folgende Forderungen: „Für die Organisation und Durchführung sind alle jene auf vaterländischem Bo-

den stehenden Jugendorganisationen beizuziehen, die bereit und fähig sind, die bezüglichlichen staatlichen Minimalforderungen zu erfüllen. Es ist gesetzlich dafür zu sorgen, dass in der Ansetzung und Durchführung der Uebungen auf die religiös-sittlichen Belange, besonders auf die Forderungen der christlichen Konfessionen in bezug auf die Sonntagsheiligung, alle Rücksicht genommen wird.“

Die bundesrätliche Botschaft stellt nun fest, dass die vorgeschlagene Neuordnung „den Jüngling möglichst zu entlasten und den Bedürfnissen der Schule, Kirche und Verbände entgegenzukommen sucht“. „Die Vorbereitung auf die Turnprüfungen wird den Schulen und Vereinen und der privaten Initiative überlassen.“

Das neue Programm sieht neben dem bisherigen obligatorischen Turnunterricht vom 7.—15. Altersjahr für das nachschulpflichtige Alter folgendes vor: a) Eine obligatorische Turnprüfung im 15., 16. und 17. Altersjahr, d. h. im Vorjahr vor Beginn eines obligat. Kurses des turnerischen VU. (Hantelheben, Kugelstossen, Weitsprung und Schnelllauf). Wer diese Prüfung besteht, ist im folgenden Jahr vom Besuch des obligatorischen Turnkurses befreit. Die Vorbereitung auf die Prüfung kann von Schulen, Turn- und Sportvereinen, Kadettenkorps, Pfadfinderabteilungen und ebenso durch private Betätigung vermittelt werden. — b) Einen obligatorischen Kurs des turnerischen VU. von jährlich 60 Stunden im 16., 17. und 18. Altersjahr, wenn die Turnprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde. — c) Einen obligatorischen Jungschützenkurs im 17. und 18. Altersjahr von jährlich mindestens 6 Uebungen zu 4 Stunden. — d) Einen Militärvorkurs für den diensttauglich Befundenen im 19. Altersjahr, von 80 Stunden. Findet in erreichbarer Nähe kein Militärvorkurs statt, so tritt an dessen Stelle die Verpflichtung zur Teilnahme am turnerischen VU. und an einem Jungschützenkurs. Zurückgestellte haben an Stelle des Militärvorkurses einen Kurs des turnerischen VU. und einen Jungschützenkurs zu bestehen bis zum Jahre, in dem sie diensttauglich oder dienstuntauglich erklärt werden.“

Um die Neuorganisation zu erleichtern und

aus Rücksicht auf das Bundesbudget ist die stufenweise Einführung des Obligatoriums vorgesehen. Danach würde das ganze Programm erstmals im Jahre 1943 mit dem Jahrgang 1924 erfüllt. — Die Kosten für die Durchführung der Prüfungen und Kurse (obligatorische und freiwillige) werden im 1. Jahr auf Fr. 1,122,000.—, im 2. Jahr auf Fr. 1,623,000.—, im 3. Jahr auf Fr. 2,060.400.—, im 4. Jahr auf Fr. 2,535,000.— veranschlagt, so dass die jährlichen Kosten beim fertigen Ausbau des Obligatoriums auf rund 2½ Millionen zu stehen kämen.

Gestützt auf diese Vorschläge unterbreitet der Bundesrat den eidg. Räten den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung der Art. 103 und 104 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betr. die Militärorganisation". Die beiden Artikel sollen darnach folgenden Wortlaut erhalten:

Art. 103. „Der Bund sorgt in Verbindung mit den Kantonen dafür, dass jeder Schweizerjüngling vom 16. Altersjahr bis zum Eintritt in das dienstpflichtige Alter durch militärischen Vorunterricht auf den Wehrdienst vorbereitet wird. Die Teilnahme am militärischen Vorunterricht ist obligatorisch. Subalternoffiziere und Unteroffiziere des Auszuges sind verpflichtet, in den Militärkursen denjenigen Unterricht zu erteilen, zu dem die eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden sie auffordern. Bei der Aushebung der Wehrpflichtigen findet über deren körperliche Leistungsfähigkeit eine Prüfung statt.“
Art. 104: „Der Bund unterstützt ferner Vereine und Bestrebungen, die sich im Interesse der Landesverteidigung die körperliche Ertüchtigung der Staatsangehörigen nach deren Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht zur Aufgabe machen.“

Der Entwurf der „Verordnung über den Vorunterricht“ sagt bezüglich des Turnunterrichtes der Knaben (Art. 5) u. a.: „Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In jeder Schulklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden. Dazu sollte im Sommerhalbjahr ein wöchentlicher Spielnachmittag treten und im Winterhalbjahr regelmässig zu Wanderungen, wintersportlichen Uebungen (Schlitteln, Eis- und Skilauf) Gelegenheit geboten werden.“ (Art. 6.) „Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klas-

senlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. An mehrklassigen Schulen kann er einer besonders geeigneten Lehrkraft, an Schulen mit Fachsystem einem Fachlehrer (wenn möglich mit Turnlehrerdiplom I) übertragen werden.“ Für die Ausbildung der Lehrkräfte schreibt der Verordnungsentwurf (§ 11) mindestens drei wöchentliche obligatorische Turnstunden in allen Klassen der Seminare, ebenso Turnen als obligatorisches Fach der Lehramtsprüfungen vor. § 13: „Der Bund veranstaltet in Verbindung mit den Hochschulkantonen Prüfungen für Bewerber und Bewerberinnen, die das Eidg. Turnlehrerdiplom I zu erwerben wünschen.“ (Hier stellt sich evtl. dem Hochschulkanton Freiburg eine neue Aufgabe für die Ausbildung katholischer Turnlehrkräfte!) Lehrer- und Seminarturnvereine erhalten Bundessubventionen, wenn auch die Kantone solche verabfolgen. Bezüglich der Vorbereitung auf die obligatorische Turnprüfung sagt § 19 u. a.: „Schulen, Vereine und Institutionen, die den Ausweis erbringen, dass ein Jüngling unter ihrer Leitung innert Jahresfrist wenigstens 60 Uebungstunden im Sinne der Vorbereitung auf die Prüfung und den Wehrdienst besucht hat, erhalten eine Entschädigung für jeden Prüfling, der die Prüfung mit Erfolg besteht.“ Obschon in den Vorlagen für die Vorbereitung der Turnprüfung neben den Turn- und Sportvereinen, Kadettenkorps und Pfadfinderabteilungen die andern Jugendvereine, die Schulen und Institutionen nicht genauer bezeichnet werden, ist doch anzunehmen, dass auch unsere katholischen Kollegien und Jungmännerorganisationen hier gleichberechtigt in Betracht kommen, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. § 24 sagt: „Die Kurse des militärischen VU. finden in der Regel an Werktagen statt. Wo die Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, müssen stets die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe befolgt werden.“ § 29: „Die Präsidenten der Kantonalkomitees für den turnerischen VU. unterbreiten der Abteilung für Infanterie Vorschläge für die Bestellung dieser Komitees, in denen die Verbände und Institutionen, welche die obligatorischen Turnkurse durchführen, angemessen vertreten sein sollen.“ Diese Präsidenten werden von der Abteilung für Infanterie ernannt.

*

Zu diesen neuen Vorschlägen ist von verschiedener Seite bereits Stellung genommen worden. Die in erster Linie in Betracht kommenden Militärvereine, Turnvereine, Sportverbände und Pfadfinderabteilungen unterstützen sie im allgemeinen.

In den evangelischen Jugendverbänden scheint eine ablehnende Haltung zu überwiegen; mindestens werden gewichtige Bedenken und Vorbehalte geäussert. Das „Schweiz. evangelische Schulblatt“ (H. v. d. Crone in Nr. 3 1940) anerkennt ein Entgegenkommen gegenüber den früher ausgesprochenen Vorbehalten. Es äussert aber auch gegenüber der neuen Vorlage u. a. folgende Bedenken:

„Trotz der Abschwächung des Obligatoriums halten wir dasselbe auch in dieser Form für einen Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit des Jugendlichen, der zwar im Zug der Zeit liegt, aber an unseren besten demokratischen Ueberzeugungen rüttelt. In der bundesrätlichen Botschaft wird ausdrücklich ein erfreulicher Aufschwung der freiwilligen Vorunterrichtstätigkeit in den letzten Jahren festgestellt und auch zahlenmässig belegt . . . Warum musste trotzdem zum Obligatorium gegriffen werden? Wo doch die ganze Einstellung der heutigen Jugend einer Pflege der hier vorgesehenen Belange ohnehin entgegenkommt! Muss denn unsere Zeitkrankheit, die immer stärker in die persönliche Lebenssphäre eindringende Verstaatlichung, durchaus erhalten und gepflegt werden? . . . Völlig ungeschützt ist in der Vorlage die Familie. In der ganzen Verordnung wird die nur dort angezogen, wo die Strafbestimmungen wegen Nichterfüllung der Vorunterrichtspflicht angeführt werden. Wenn die jungen Leute aber durch Berufslehre und Schule schon so stark in Anspruch genommen sind und nun noch mehr freie Zeit hergeben müssen, geschieht das auf Kosten des Familienlebens. Der Staat aber soll gerade die Familien, in welchen noch Gemeinschaft gepflegt wird, schützen und nicht noch mehr gefährden . . .“ Der Kritiker im „Evangelischen Schulblatt“ fürchtet auch, dass bei der eidgenössischen Subventionierung Vereine und Verbände, die an politische Gebilde angeschlossen sind (gemeint ist wohl in erster Linie die unter kommunistischem Einfluss stehende Sozialistische Jugend) von der Sache Nutzen ziehen werden und „die ihnen ausgelieferten Jünglinge auch politisch und weltanschaulich beeinflussen können.“ „Die Gefahr ist gross, dass hier die Kräfte sich sammeln, die, ausgebildet mit Staatsgeldern, einmal dem Staate selbst gefährlich werden können. Dagegen gibt es nur einen Schutz: die Beibehaltung

der Freiwilligkeit.“ — Aus diesen Bedenken heraus formuliert der Kritiker die folgenden Forderungen:

„1. Die Freiwilligkeit der vorunterrichtlichen Ausbildung soll möglichst beibehalten werden. Man erwarte von den Vereinen und Verbänden, dass sie ohne staatliche Subventionen im Dienste des Vaterlandes die vorgesehene Ausbildung pflegen und fördern.

2. Vorunterricht ist in erster Linie eine Führerfrage. Die Forderungen an die Charaktereigenschaften und vaterländische Gesinnung müssen auch für die Leiter der turnerischen Kurse ausgedehnt werden.

3. Die Kurse, die militärischen wie die turnerischen, sind ausschliesslich (nicht nur „in der Regel“) auf die Werktage zu verlegen. Die Erfahrungen mit den Schiessvereinen usw. geben diesem Verlangen durchaus recht.

4. Die Jungschützenkurse sollen nicht obligatorisch sein. Man ist mit der bisherigen Freiwilligkeit gut gefahren . . .“ Es sollte nochmals geprüft werden, ob die für die militärischen Kurse eingesetzte Stundenzahl (zirka 30 Samstagnachmittage!) nicht reduziert werden könne.

Auch der Schweiz. Lehrerverein hat in einer Eingabe an die Mitglieder der eidg. Räte zur Vorlage Stellung bezogen und dabei auf einen Artikel von Walter Furrer in Nr. 2 der SLZ. Bezug genommen.

Kollege Furrer begrüsst in jenem Artikel vor allem die Betrauung der geeigneten Vereine, Jugendorganisationen, Schulen und der individuellen Initiative mit der Vorbereitung auf die obligatorischen Turnprüfungen. Die obligatorischen Jungschützenkurse betrachtet er als von militärischen Bedürfnissen her überzeugend begründet. Er wünscht „ein befristetes Obligatorium, d. h. das Recht der Bundesversammlung, die Kurse jeweils für eine geringe Zahl von Jahren obligatorisch zu erklären.“ Eine Klausel in den neuen Artikeln der Militärorganisation würde das leicht möglich machen. Auch Furrer äussert Bedenken wegen der 80 Stunden des militärischen Vorkurses: „Die meisten der jungen Leute arbeiten in diesem Alter im letzten Lehrjahr oder auf eine Abschlussprüfung hin, und ihre Freizeit ist daher schon sehr beschränkt. 30—40 Samstagnachmittage für vordienstliche Soldatenschule sind jedenfalls eine schwere Auflage.“ Schliesslich meint dieser Kritiker: „Dem obligatorischen staatsbürgerlichen Unterricht für Burschen und Töchter hätte auch im Jahre 1940 die Priorität vor dem obligatorischen militärischen VU. gehört!“ — Auch der Schweiz. Lehrerverein weist in seiner Eingabe auf die Bedeutung der staatsbürgerlichen Erziehung neben der körperlichen Ertüchtigung hin und wünscht mit Bezug auf

seine bekannten Postulate, „dass die geistigen Anregungen und materiellen Hilfen, die durch den Bundesbeschluss über Kulturwahrung und Kulturwerbung für die Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichts in erfreulicher Weise gegeben und bewilligt worden sind, beförderlich in die Tat umgesetzt werden.“

Auf k a t h o l i s c h e r Seite ist bereits in autoritativer Weise durch den hochwst. Bischof von Basel, M g r. D r. F r a n z i s k u s v. S t r e n g, im diesjährigen Fastenhirtenbrief Stellung bezogen worden. Ich zitiere die betreffende Stelle:

„Staatliche Landesverteidigung schenkt gegenwärtig den jugendlichen Schulentlassenen bis zum dienstpflichtigen Alter besondere Aufmerksamkeit. Wir haben Kenntnis genommen vom Beschluss des hohen Bundesrates betreffend den militärischen Vorunterricht und die Ausweiseprüfung über körperliche Ertüchtigung. Wir sind mit den Massnahmen, soweit wir sie heute persönlich überblicken können, einverstanden. Sie lassen ja vorab den Schulentlassenen betreffs Besuch des turnerischen Vorunterrichtes volle Freiheit. Wir anerkennen die Gründe, die für eine vermehrte körperliche Ertüchtigung der männlichen Jugend im vordienstpflichtigen Alter sprechen. Unsere Jugendvereinigungen, der schweizerische katholische Jungmannschaftsverband, der schweizerische katholische Turnverband, unsere Pfadfinder und die katholischen Gesellenvereine, nicht zuletzt unsere katholischen Schul- und Erziehungsanstalten haben in der Durchführung des turnerischen Vorunterrichtes bereits Anerkennenswertes getan. Sie wollen es auch weiterhin tun. Wir tragen die feste Hoffnung, dass solcher Vorunterricht überall so durchgeführt werde, dass er weder die Sonntagsheiligung, noch unsere seelsorgliche Arbeit im Dienste der Jugendlichen, in Christenlehre und Vereinen beeinträchtigt. Denn wir sind der Ueberzeugung, dass neben der körperlichen Ertüchtigung die religiös-sittliche Charakterbildung und berufliche Schulung das Vornehmere und Wichtigere, ja schliesslich das Entscheidende ist. Körperliche und militärische Schulung wird erst vollwertig in den Händen des charakterfesten, sittlich religiös gereiften Wehrmannes, dessen vornehme Lebensgesinnung mit einem guten kameradschaftlichen Beispiel — sei er Soldat oder Offizier — Achtung und Nachahmung bei den andern findet und für den guten Geist in Volk und Armee Bürgerschaft leistet. Mit der Arbeit an der religiös-sittlichen Ertüchtigung der Jugend leistet jede Pfarrei, jeder katholische Jugendverein, jede katholische Bildungsanstalt dem Volke und Vaterland den allerwertvollsten und grössten Dienst. Eine Torheit wäre es deshalb, die Kirche daran zu hindern.“

Damit dürfte — mit Zurückstellung da und dort sich äussernder Bedenken — die Stellungnahme katholischerseits allgemein umschrieben sein. — P e r s ö n l i c h möchte ich für die Beratung der Vorlage folgende F r a g e n stellen:

1. Wäre es nicht klüger, den vorgesehenen Bestimmungen nur b e f r i s t e t e Gültigkeit zu geben, so dass der Abneigung gegen ein dauerndes Obligatorium — besonders für friedlichere Zeitumstände, die hoffentlich bis zur vollen Durchführung des Programms im Jahre 1943 wieder eintreten — Rechnung getragen würde?

2. Sollte in der Verordnung über den obligatorischen Turnunterricht der Knaben der Satz betreffen den wöchentlichen Spielnachmittag im Sommer und die regelmässigen Wanderungen und wintersportlichen Uebungen nicht wegfallen? Es handelt sich dabei m. E. in gewissen Schulverhältnissen um eine weitgehende Zumutung an die verfügbare Schulzeit und den Stundenplan, wenn der Passus auch nicht imperativen Charakter hat.

3. Könnte die Ernennung des Präsidenten des kantonalen Komitees für den turnerischen VU. nicht — statt der Abteilung für Infanterie — dem kantonalen Militärdepartement überlassen und durch dieses auch die Zusammensetzung des g a n z e n Komitees bestimmt werden (evtl. mit Genehmigung durch die eidg. Instanz)?

4. Sollten die Gemeindebehörden in der Verordnung nicht veranlasst werden, die Turnhallen allen, d. h. auch den freiwillig auf die obligatorischen Turnprüfungen vorbereitenden Vereinen und Institutionen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen?

Luzern.

H. Dommann.

Unterstützt die Kartenspende Pro Infirmis!

Das grosse schweizerische Werk der Gebrechlichen-Hilfe, dem elf schweizerische Fachverbände (für Invalide, Taubstumme, Schwerhörige, Blinde, Geistesschwache, Epileptische, Schwererziehbare usw.) angeschlossen sind und das auch mit Bundessubventionen unterstützt wird, leistet für die Hilfsbedürftigen — wie der Jahresbericht bezeugt — Grosses. 209 Anstalten erhielten aus der Bundessubvention Beiträge. Die letztjährige Kartenspende erzielte den bisher höchsten Reingewinn von Franken 388,671.—, 60 Prozent davon kamen den Hilfswerken in den Kantonen (145 Anstalten, 109 Vereine und Fürsorgestellen und 7 Werkstätten), 40 Prozent den schweizerischen Verbänden zu.



Der Oberbefehlshaber
der Armee

Armeehauptquartier
10. Februar 1940.

Schweizer Volk!

Der Appell der Schweizerischen Nationalkommission für unsere Soldaten in ihren Familien und der Schweizerischen Roten Kreuzes muss von jedem Schweizer in sein jeder Schweiz. auch gehört werden.

Unsere Armee muss zu neuen Zeiten, am wenigsten aber während der Aufblühzeit auf den vollen Dienst vorzuziehen, den diese beiden Tivorenwerke ausüben müssen in ausüben wollen.

Nationalkommission in. Rotes Kreuz sind die Neuwahlen der Liebe in. Dankbarkeit unseres Volkes zur Armee, seines Vertrauens in die Armee in. in die Zukunft des Landes. Sie sind zugleich Sinnbilder der Fundamente des Heiligtumsgeistes im heutigen Schweizer Volk.

Fürsich stehe zurück, wenn der Fuß an ihm geht, sein Schicksal dazubringen damit die freiwillige Soldatenfürsorge für: stützfähig bleibe zu Hilfe in. Träumen in. seiner Armee.

General Guisan

„Helfen braucht auch Geld,“ sagt eine Werbebroschüre des Werkes, und sie bemerkt weiter: „Die Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden tun heute schon viel, die letzteren freilich noch nicht überall gleichviel. Aber: die freiwillige Geldspende muss hinzukommen. Oder sollen auch für diese Zwecke einfach neue Steuern eingeführt werden? Muss auch da der Zwang an die Stelle der Freiwilligkeit? Nein! In der Schweiz nicht! . . . Einmal im Jahre vereinigen alle einzelnen Hilfswerke, Anstalten und Vereine für Anormale ihre Bitten zu einer grossen Bittgemeinde und erheben gemeinsam den Hilferuf: Pro Infirmis!“

In der ganzen Schweiz wird diesen Monat wieder eine Serie von 6 Postkarten mit künstlerisch wertvollen Bildern versandt. Der Erlös aus dieser

Kartenspende ist für das Werk sehr wichtig; dieses Jahr besonders! „Es besteht eine gewisse Gefahr, dass ob all den neuen Aufgaben die alten vergessen werden,“ schreibt uns das Generalsekretariat (Kantonsschulstrasse 1, Zürich). Wir empfehlen daher die Sammelaktion unserem Leserkreis bestens.

Unsere Krankenkasse

Langsam aber sicher nähert sich der Mitgliederbestand der Zahl 500. Mitgliedschaft und Kommission freuen sich über die stete Aufwärtsentwicklung unserer Berufskrankenkasse.

Der Mitgliederbestand am 31. Dez. 1939 erzeugt:

	Mitglieder
Kl. 1 Fr. 1.— Krankengeld (Frauen)	101
Kl. 2 Fr. 2.— „	49
Kl. 3 Fr. 4.— „	221
Kl. 4 Fr. 5.— „	35
Kl. 5 Fr. 6.— „	46
Kinder	33
Total	485

Der Zuwachs im abgelaufenen Jahre beträgt 30, dem ein Abgang durch Tod von 7 gegenübersteht.

Von den für Krankengeld versicherten Mitgliedern haben sich die meisten auch für Krankenpflege versichert: Vergütung von 75 Prozent der Arzt- und Apothekekosten gegen eine Jahresprämie von Fr. 16.—.

In Nr. 20 der „Schweizer Schule“ haben wir der Werbung im Interesse der noch nicht versicherten Kollegen einige Ausführungen gewidmet. Es gibt aber auch versicherungstechnische Gründe, welche die Krankenkasse zur Werbung neuer Mitglieder nötigen.

Mit zunehmender Mitgliederzahl nimmt das Risiko der Kasse ab, und diese gewinnt an Sicherheit und Leistungsfähigkeit. Die Krankenversicherung ist ihrer Natur nach ein Kollektiv-Un-

ternehmen auf Gegenseitigkeit; es müssen immer mehr Mitglieder da sein, die geben als nehmen.

Darum sind die Kassen auch bestrebt, möglichst viele gute Risiken aufzunehmen, d. h. gesunde, junge Leute, die voraussichtlich die Kasse nicht so bald und im allgemeinen nicht so lange in Anspruch nehmen. Auch Kinder sind den Krankenkassen willkommen, weil sie den natürlichsten Nachwuchs bilden und den Mitgliederbestand stets wieder verjüngen, was im Interesse der Leistungsfähigkeit unbedingt nötig ist.

So ergibt sich die Notwendigkeit für jede Kasse, dass sie aus Gründen der Existenz und der dauernden Leistungsfähigkeit immer wieder neue und junge Mitglieder anwerben muss. Die Kasse strebt nach Ausdehnung, um die Leistungen nach allen Seiten ausbauen und die zur grösstmöglichen Sicherheit notwendigen Mittel erwerben zu können.

Daher betreibt auch unsere Krankenkasse mit guten Gründen die Mitgliederwerbung und zählt für diese Aufgabe auf die verständnisvolle Mitarbeit der Kassemmitglieder. Wer hier Hand anlegt, der dient in bester Weise seinen eigenen grossen Interessen, die ihn mit seiner Kasse verbinden.

—rr.

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. Der Regierungsrat beschloss am 4. Januar 1940 in Hinsicht auf die Erhöhung der Lebenshaltungskosten, es seien in Anwendung von § 53 des Besoldungsdekretes die dekretsmässig festgesetzten Barbesoldungen der Staatsfunktionäre mit Wirkung ab 1. Januar 1940 um weitere 2 Prozent (total um 5 Prozent) zu erhöhen.

In Abänderung eines frühern Regierungsratsbeschlusses wurden für die Dauer des Aktivdienstes und Instruktionsdienstes die Lohnansprüche für alle diensttuenden Regierungsräte, Beamten, Angestellten, Lehrer und Arbeiter wie folgt festgesetzt:

- a) für Ledige, die keine gesetzliche Unterstützungs- oder Unterhaltungspflicht erfüllen 30%,
- b) wenn sie einen eigenen Hausstand haben 40%,
- c) für Ledige, die eine gesetzliche Unterstützungs- oder Unterhaltungspflicht erfüllen 50%,
wenn sie einen eigenen Hausstand haben 60%,
- d) für Verheiratete ohne Kinder unter 18 Jahren 75%,

- e) für Verheiratete mit 1—3 Kindern unter 18 Jahren 80%,
- f) für Verheiratete mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren 85%.

Das Erziehungsdepartement hat dem h. Regierungsrat einen Gesetzesentwurf unterbreitet, der das Obligatorium von 8 Primarklassen vorsieht. Ebenso soll das Schuleintrittsalter um 3 Monate heraufgesetzt werden.

Um keine Missverständnisse über die Lohnausfallentschädigungen und Beiträge an die Ausgleichskassen aufkommen zu lassen, erliess die Erziehungsratskanzlei im „Luzerner Schulblatt“ eine amtliche Mitteilung, wonach sämtliche männlichen und weiblichen Arbeitnehmer des Staates beitragspflichtig sind, dass aber aktivdiensttuende Staatsfunktionäre keine Ansprüche an die Ausgleichskasse machen können, weil ihnen der Staat (und die Gemeinden) während des Aktivdienstes den Gehalt, wenn auch teilweise gekürzt (siehe oben), ausbezahlt und weil diese Aus-